

schaftliche Organ. Fristen bleiben durch die Anrufung des *Arbeitsgerichts* gewahrt. Das Organ, an das die Sache verwiesen worden ist, kann diese nicht an das verweisende Gericht zurückgeben. Es hat für die Erledigung des Streitfalles zu sorgen. Gerichte sind an den Verweisungsbeschluß gebunden.

Mündliche Verhandlung

§29

Die mündliche Verhandlung ist der wichtigste Teil des *arbeitsgerichtlichen* Verfahrens. Sie dient dazu, den Arbeitsstreitfall mit den Parteien und den anderen Beteiligten allseitig zu erörtern, seine Ursachen aufzudecken und die gerichtliche Entscheidung vorzubereiten. In der mündlichen Verhandlung erklärt das Gericht den Werkträgern ihre Rechte und Pflichten und hält sie zu einem verantwortungsbewußten Verhalten bei der Arbeit und zur freiwilligen und bewußten Verwirklichung der Gesetze an.

§30

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darlegung der Streitsache und der Stellung der Anträge durch die Parteien. Daran schließen sich die Ausführungen der anderen Beteiligten, notwendige Beweiserhebungen und die Erörterung der Sach- und Rechtslage an.

(2) Das Gericht hat dahin zu wirken, daß sich die Parteien über alle bedeutsamen Umstände erklären und sachdienliche Anträge stellen und die Zeugen und Sachverständigen zur wahrheitsgemäßen Aussage anzuhalten. Es ist an die Sachvorträge und an die von den Parteien angebotenen Beweismittel nicht gebunden. Es kann auch Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht worden sind.

(3) Das Gericht würdigt die Beweise nach seiner inneren Überzeugung auf der Grundlage einer allseitigen, vollständigen und objektiven Prüfung aller Umstände des Falles.

§31

(1) Die Parteien sind verpflichtet, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und bei der Aufklärung des Sachverhalts aktiv mitzuwirken, auch wenn sie im Verfahren von einem Prozeßvertreter¹⁷ unterstützt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Gericht eine Partei auf ihren Antrag durch Beschluß von der Teilnahme an der Verhandlung befreien, sofern für eine ausreichende Vertretung gesorgt ist.

(2) Das Gericht kann auch in Abwesenheit einer Partei oder beider Parteien verhandeln und entscheiden, wenn diese trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Begründung der mündlichen Verhandlung ferngeblieben sind.

§32

Das Gericht soll mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtern, in welcher Weise die von ihm auszusprechende Verpflichtung zu einer Leistung erfüllt wird. Die Erklärungen der Parteien hierüber soll es in seiner Entscheidung als Maßnahmen zur Verwirklichung seines Leistungsausspruches festlegen.

§33

Das Gericht kann das Verfahren durch Beschluß aussetzen, wenn seine Entscheidung ganz oder zum Teil von der Entscheidung eines anderen Rechtsstreits oder von der Ent-

17. Vgl. § 17 unter dieser Reg.-Nr.